

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

83.683/1-III/16/91

II-2123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

804/AB

1991-05-22

zu 750 IJ

Parlament

1017 Wien

Wien, am 19. Mai 1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz, Grandits, Freunde und FreundInnen haben an mich am 19. März 1991 die schriftliche Anfrage Nr. 750/J betreffend "Auslieferung eines türkischen Exil-Politikers" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigte eine Festnahme des Exil-Politikers?
2. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigt eine Anhaltung des Exil-Politikers?
3. Wurde das Auslieferungsansuchen der türkischen Behörden seitens Ihres Ressorts überprüft? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
4. Schließen Sie aus, daß im Falle einer Auslieferung der Exil-Politiker in der Türkei gefoltert oder hingerichtet wird? Wenn ja, warum? Wenn nein, was rechtfertigt eine Auslieferung?

5. Haben Sie Kontakte mit den zuständigen Behörden in Frankreich, Deutschland, Belgien und Holland aufgenommen, um zu erfahren, warum diese den Exil-Politiker nicht ausgeliefert haben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Gründe lagen den betroffenen Ländern vor, ihn nicht auszuliefern?
6. Halten Sie persönlich die Auslieferung des Exil-Politikers für nötig? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, damit er nicht ausgeliefert wird? Wenn ja, warum?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Festnahme und Anhaltung des Hüseyin B. hat ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes bzw. in einem richterlichen Haftbefehl; eine Behördenzuständigkeit meines Ressorts ist daher nicht gegeben.

Nachdem die Festnahme des Hüseyin B. bekanntgeworden war, wurde von der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Inneres beim Amt des Vertreters des UNHCR in Österreich telefonisch in Erfahrung gebracht, daß der Fremde in Frankreich als Flüchtling anerkannt ist. Dieser Umstand wurde den betroffenen Sicherheitsbehörden I. Instanz mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß eine Verhängung der Schubhaft mit dem Ziel der Abschiebung des Hüseyin B. in sein Heimatland daher nicht zulässig ist.

Fax bz